

2 J 610/43 g
2. I. 60/43

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Bergmann Charles G a n t y, geboren am 17. April 1920 in
Junet bei Charleroi in Belgien, zuletzt in Gelsenkirchen-Horst
wahrhaft gewesen, belgischen Staatsangehörigen, zur Zeit in die-
ser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Feindbegünstigung
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 21. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Kammergerichtsrat Diescher, Vorsitz, ,
Landgerichtsdirektor Preußner,
K-Brigadeführer Goetze,
St-Brigadeführer Hauer,
Generalmajor Gempp,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Domann,

für Recht erkannt:

I.

Der Angeklagte hat in der Zeit vom Mai 1941 bis zum August 1942
in einem Lager ausländischer Zivilarbeiter ständig zur Arbeits-
sabotage aufgefordert.

Er wird deshalb wegen landesverräterischer Feindbegünstigung
zum Tode verurteilt.

II.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte, ein Belgier wallonischen Volkstums, war in seiner Heimat als Fabrikarbeiter und später als Bergmann tätig. Er wurde 1939 zum Wehrdienst im belgischen Heer eingezogen, kam aber nicht zum Einsatz an der Front.

Einer politischen Partei hat er nach seiner unwiderlegten Behauptung nicht angehört.

II.

Im Januar 1941 verpflichtete sich der Angeklagte auf unbestimmte Zeit als Zivilarbeiter für Deutschland und kam alsbald auf die Zeche "Nordstern" in Gelsenkirchen-Horst. Hier wurde er mit etwa 200 ausländischen Arbeitern teils belgischer teils anderer Nationalität in einem Schulgebäude untergebracht. Obwohl es ihm wirtschaftlich gut ging, er verdiente einen höheren Lohn als in seiner Heimat und erhielt auch eine bessere Beköstigung als dort, führte er ständig unter seinen Arbeitskameraden gehässige Reden gegen Deutschland. Anfangs schimpfte er über die Verpflegung, die er als ein Fressen bezeichnete. Dann aber machte er auch Äußerungen politischen Inhalts. Insbesondere forderte er die auf seiner Stube mit ihm liegenden Arbeitskameraden auf, langsamer und nachlässiger zu arbeiten, die Arbeitsschichten zu versäumen oder gar die Arbeitsstelle überhaupt zu verlassen. Dabei wies er darauf hin, daß die Deutschen weniger Benzin zur Verfügung haben würden, wenn weniger Kohle gefördert würde, und äußerte im Zusammenhang damit, daß es besser sei, "für die Gegenseite" zu arbeiten, damit die Deutschen nicht den Krieg gewinnen. Derartige Reden führte er häufig, und zwar in Gegenwart belgischer Arbeitskameraden, insbesondere der Zeugen Gwert und van Laethem, aber auch im Beisein anderer ausländischer Arbeiter. Daß er damit Anklang gefunden hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Nach den Bekundungen des Zeugen van Laethem reagierten seine Zuhörer in der Weise, daß sie lachten oder ihn für verrückt erklärten. Einige äußerten auch, daß man so etwas nicht

nicht sagen dürfe. Der Zeuge Guerit, der zweimal in dieser Zeit aus dem Lager entflohen aber wieder zurückgebracht worden ist, behauptet zwar, gerade durch die Äußerungen des Angeklagten zur Flucht verleitet worden zu sein, doch hat der Senat Bedenken gehabt, ihm insoweit Glauben zu schenken. Denn Guerit hat gleichzeitig bekundet, daß er die erste Flucht unternommen habe, um nach einer Trennung von siebzehn Monaten wieder einmal zu seinen Angehörigen zu kommen, und das zweite Mal entwichen sei, weil er befürchtet habe, wegen eines Diebstahls bestraft zu werden.

Im März 1942 verließ der Angeklagte seine Arbeitsstelle heimlich und entwich in seine Heimat. Nach seiner Rückkehr wurde er in einem Arbeitererziehungslager untergebracht und erst dann zu seiner Arbeitsstelle entlassen, nachdem er sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet hatte, sich jeder Äußerung gegen den nationalsozialistischen Staat zu enthalten. Trotzdem setzte er seine frühere hetzerische Tätigkeit fort. So äußerte er u.a., nur Verrückte könnten sich freiwillig zum Eintritt in die Flämische oder Wallonische Garde melden und auf seiten Deutschlands gegen die Sowjets kämpfen. Für ihn käme das nicht in Frage. Im Übrigen arbeitete der Angeklagte entsprechend seiner eigenen Aufforderung selbst langsamer und schlechter.

Am 31. August 1941 wurde der Angeklagte festgenommen.

III.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung im wesentlichen bestritten. Er ist aber überführt durch die Bekundungen der Zeugen van Laethen, Kriminaloberassistent Marx und des von diesem zugezogenen Dolmetschers Pavlovic. Der Zeuge Guerit hat ihn allerdings darüber hinaus noch weiterer ähnlicher Äußerungen bezichtigt, doch hat der Senat Bedenken gehabt, dem Zeugen insoweit zu folgen. Denn Guerit hat, wie bereits geschildert, selbst zweimal die Arbeit verlassen und es besteht Grund zu der Annahme, daß er den Angeklagten zu Unrecht beinsetzt, um sich selbst auf diese Weise in ein besseres Licht zu setzen.

IV.

- 4 -

IV.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts ist der Senat von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Angeklagte war mit seinen Landsleuten in einem Zechenbetrieb tätig, also mit kriegswirtschaftlichen Arbeiten beauftragt. Diese Arbeiten sind im totalen Krieg, wie ihn Deutschland zu führen gezwungen ist, von höchster Wichtigkeit und ihre ungestörte Durchführung kann auch für das militärische Geschehen von entscheidender Bedeutung sein, insbesondere wenn für die Kriegführung benötigtes Material nicht in der vorgesehenen Menge oder zur festgesetzten Zeit fertiggestellt und angeliefert wird. Aus diesem Grunde bedeutet jeder in der aufgestellten Planung nicht vorgesehene Ausfall von Arbeitskräften nicht nur eine Schädigung des betreffenden Werks sondern vor allem einen Nachteil für die Kriegsmacht des Reiches. Einen solchen hat der Angeklagte auch beabsichtigt. Hat er doch seine Arbeitskameraden gerade darauf hingewiesen, daß Deutschland weniger Benzin zur Verfügung habe, wenn weniger Kohle gefördert würde, und daß man daher durch schlechtere Arbeitsleistung den Sieg des Reiches verhindern müsse. Die Bedeutung, die das Benzin als Kraftstoff für die Kriegführung hat, ist ihm mithin wohl bekannt gewesen. Er hat sich nun nicht darauf beschränkt, durch seine Hetze zu schlechterer Arbeitsleistung, also zu einem Verbrechen der Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. aufzufordern, sondern hat selbst schlechter und langsamer gearbeitet und schließlich sogar heimlich die Arbeit verlassen, um in seine Heimat zu gehen. Damit hat er den Tatbestand der Feindbegünstigung erfüllt. Er war deshalb, da das Verbrechen des § 92 StGB. in dem des § 91 b StGB. aufgeht, wegen Feindbegünstigung zu bestrafen.

V.

Die Tat des Angeklagten hat, soweit erkennbar, keine schweren Folgen gehabt, denn der vorübergehende Ausfall der Arbeitsleistung des Angeklagten selbst fällt nicht erheblich ins Gewicht und seine Hetze hat bei den Arbeitskameraden keinen Anklang gefunden. Trotzdem mußte der Senat dem Angeklagten die Strafmilderung des § 91

Abs. 2

Abs. 2 StGB. versagen, da gerade die von ihm begangene Hetze schwerste Folgen herbeizuführen geeignet war. Die deutsche Staatsführung hat sich nämlich im Laufe des Krieges gezwungen gesehen, immer mehr wehrfähige deutsche Arbeiter aus dem Arbeitsprozeß herauszuziehen, um sie in die Wehrmacht einzureihen. An ihrer Stelle sind in steigendem Maße ausländische Arbeiter in die kriegswirtschaftlichen Betriebe eingesetzt worden, so daß bereits Millionen derartiger Arbeiter mit kriegswichtigen Arbeiten betraut sind. Diese stammen zum großen Teil - wie auch der Angeklagte und seine Arbeitskameraden - aus Staaten, die noch vor gar nicht langer Zeit gegen Deutschland mit der Waffe gekämpft haben. Sie arbeiten nur deshalb in Deutschland, weil sie hier bessere Arbeitsbedingungen als in ihrer Heimat gefunden haben, es besteht aber kein Grund zur Annahme, daß sie Deutschland Sympathien entgegenbringen oder auch nur die Bedeutung des Kampfes gegen die plutokratischen Mächte und gegen den Bolschewismus richtig erkennen. Nicht viel anders verhält es sich mit den anderen ausländischen Arbeitern, die in der Mehrzahl auch nur aus wirtschaftlichen Gründen sich zur Arbeit in Deutschland gemeldet haben. Sie alle können in politischer Beziehung keineswegs als unbedingt zuverlässig angesehen werden, es besteht vielmehr Anlaß, anzunehmen, daß sie deutschfeindlicher Propaganda zugänglich sind, insbesondere soweit sie in den luftgefährdeten Gebieten beschäftigt sind. Sollte es aber gewissenlosen Hetzern gelingen, auf diese vielfach ohnehin mit ihrem Los nicht zufriedene Elemente Einfluß zu gewinnen, so bestünde die Gefahr, daß sich Vorgänge wie der Munitionsarbeiterstreik des ersten Weltkrieges wiederholen und auf diese Weise die Front hinterrücks erdolcht wird. Derartigen Vorhaben muß daher von vornherein mit aller Härte entgegengetreten werden. Aus diesem Grunde hat der Senat gegen den Angeklagten trotz seines jugendlichen Alters die Todesstrafe ausgesprochen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus dem Gesetz.

gez.: Diascher

Preußner.